



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg

## **Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 26. Mai 2021 nach Anhörung des Senats am 19. Mai 2021 die folgende Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Entgelte werden für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg („Professional School“) angeboten werden, erhoben. Sie gelten nicht für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge, weiterbildenden Masterstudiengänge, Zertifikatsstudien sowie kleinformative Weiterbildungsangebote der Professional School mit Prüfungsteilnahme.

### **§ 2 Erhebung von Entgelten**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A der AllGO werden von Teilnehmer\*innen an Weiterbildungsangeboten gem. § 1 Entgelte erhoben.

### **§ 3 Entgelthöhe**

- (1) Bei der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten gem. § 1 Satz 2 ohne Prüfungsteilnahme bemisst sich das Entgelt nach der entsprechenden Gebührenordnung.
- (2) Für die Teilnahme an allen weiteren Weiterbildungsangeboten der Professional School, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden marktübliche Entgelte festgesetzt.
- (3) Über die jeweilige Entgelthöhe ist im Vorfeld der Durchführung des Angebots von der Professional School in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Bereits entrichtete Entgelte gem. Abs. 1 oder 2 für Teilnahme an einzelnen Seminaren oder Seminarblöcken werden auf die Höhe des Entgelts für eine Seminarreihe bis zur Höhe der ersten vier Seminarblöcke abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (5) Über die Regelungen in Abs. 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Entgeltermittlung eine Reduktion des Entgelts gem. Abs. 1 oder 2 erfolgen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Entgelte gem. § 3 Abs. 1 und 2 werden mit dem Vertragsschluss (Anmeldung und Bestätigung) über das jeweilige Weiterbildungsangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden.

#### **§ 5 Ausnahmeregelung**

Die für das jeweilige Weiterbildungsangebot verantwortliche Person kann auf Antrag Entgelte für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

